

staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen gegenwärtig kaum mehr überschaubar ist. „In keinem anderen Land der Welt ist in der Gegenwart das Staatskirchenrecht in so starkem Maße ausgebaut wie in der Bundesrepublik Deutschland.“ Band 1 enthält neben einer Einleitung „Die Konkordate und Kirchenverträge“ zunächst die Staatskirchenverträge mit dem Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland. Es folgen dann die Staatskirchenverträge mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Preußen, verteilt auf Band 1 und 2. Ein Personen- und Sachregister schließt das Werk ab, das ab sofort zum staatskirchenrechtlichen Standardwerk gehören wird.

Rudolf Henseler

SCHULZ, Winfried: *Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren*. Paderborn 1988: Verlag Bonifatius-Druckerei. 213 S., kt., DM 24,80.

Der Paderborner Kirchenrechtler Winfried Schulz, zugleich Professor für vatikanisches Recht an der Lateranuniversität in Rom, kommentiert mit vorliegendem Buch die neuen Bestimmungen für Selig- und Heiligsprechungsverfahren, die im Anschluß an den Codex von 1983 vom Heiligen Stuhl erlassen worden sind. Der Autor, der bereits 1986 im gleichen Verlag einen Kommentar über das kirchliche Vereinsrecht herausgebracht hat, ist in dieser Rechtsmaterie nicht nur theoretischer Kenner, da er bereits in zwei Seligsprechungsprozessen im Amt des Postulators fungierte. Eben leicht und übersichtlich ist der vorliegende Rechtsstoff sicher nicht, aber Schulz gelingt es nicht nur, ihn verständlich darzustellen, sondern darüber hinaus auch Fragen zu beantworten, die sich den meisten Menschen heute vorab jeder rechtlichen Regelung stellen: Haben wir nicht schon genug Selige und Heilige? Was ist der Unterschied zwischen Seligen und Heiligen? Warum dauert ein solches Verfahren so lange? Weshalb bedarf es dazu Wunder und wie will man sie beweisen? Wie steht es mit den angeblich so hohen Prozeßkosten? Was ist der theologische Sinn des Ganzen? Im einzelnen beschäftigt sich Schulz in seinem Buch nach diesen Einleitungsfragen mit der Geschichte des Kanonisationsverfahrens bis hin zur Neuregelung unter Papst Johannes Paul II. Dann werden hintereinander das bischöfliche Erhebungsverfahren und die Vorgehensweise der römischen Kongregation kommentiert. Den Wundern in solchen Verfahren ist ein eigenes Kapitel gewidmet. In einem umfangreichen Anhang werden die einschlägigen Rechtstexte abgedruckt. Für jeden, der sich mit diesem Themenkreis beschäftigt, ist diese Publikation von Winfried Schulz eine unentbehrliche Lektüre.

Rudolf Henseler

LIEBERWIRTH, Rolf: *Lateinische Fachausdrücke im Recht*. Reihe: UNI-Taschenbücher, Bd. 1385. Heidelberg 2/1988: C. F. Müller Juristischer Verlag. 280 S., kt., DM 19,80.

Dieses Buch ist zunächst im Staatsverlag der DDR in Berlin erschienen. Diese Ausgabe in der BRD ist erweitert und bereichert worden. Für viele Studenten und interessierte Leser alter Dokumente dürfte diese Hilfe großen Nutzen bringen. Alte Rechtsregeln werden übersetzt und erläutert. „Ecclesia non sitit sanguinem“ = „Die Kirche dürstet nicht nach Blut“ d. i. die Kirche führt keine Todesstrafe aus (104). „Qui tacet consentit“ = „Wer schweigt, stimmt zu“ (249). Hin und wieder sind auch die Rechtsquellen angegeben.

4000 Stichworte und kleine Sentenzen sind behandelt. „Emptio per aversionem“ = Kauf in Bausch und Bogen (107). „Expressa nocent, non expressa non nocent.“ = Das, was nicht ausdrücklich gesagt wird, das hat keine Wirkung (115). „Juris ignorantia cuique nocet, facti vero ignorantia non nocet.“ = Unkenntnis des Gesetzes schadet jedem, Unkenntnis von Tatsachen aber nicht (157).

Die aktuelle kirchliche Bedeutung mancher Ausdrücke ist nicht berücksichtigt. Die „electio canonica“ ist eine Wahl gemäß den Vorschriften des Kirchenrechts (106). Das „matrimonium consummatum“ ist nach germanischem Recht die durch Beischlaf der Verlobten vollzogene Ehe, jetzt im kirchlichen Recht bedeutet dieser Ausdruck eine christliche, gültige Ehe, die durch den Beischlaf der Ehegatten vollzogen ist (193).

Diese kleinen Unklarheiten vermindern nicht die guten Erklärungen, die gegeben werden.

Josef Königsmann